

An die  
Staatsanwaltschaft Salzburg  
Rudolfsplatz 2  
5020 Salzburg  
Telefon: +43 57 60121  
Fax: +43 57 60121 31288

Wien, am 17.06.2026

Anzeiger:  
Verein Gegen Tierfabriken (ZVR: 837615029)  
A-1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 63/6  
Telefon: +43 (0)1 9291498  
Telefax: +43 (0)1 9291498-2  
[vgt@vgt.at](mailto:vgt@vgt.at)

in einfacher Ausfertigung eingebracht

## **Strafanzeige**

**Gegen:** Stadtgemeinde Salzburg, Miralbellplatz 4, 5020 Salzburg bzw. die für Erlassung, Aufrechterhaltung und Vollziehung des Taubenfütterungsverbots der Stadt Salzburg verantwortlichen Entscheidungsträger und Amtsträger, deren konkrete Identität von der Behörde im Ermittlungsverfahren festzustellen sein wird

**Wegen:** § 222 Abs 1 Z 1 StGB

### **I. Sachverhaltsdarstellung**

Die Stadt Salzburg hält ein Verbot der Fütterung von Stadttauben aufrecht bzw. vollzieht dieses (*ortspolizeiliche Verordnung, siehe Beilage*).

Dem Anzeiger liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, wonach dieses Fütterungsverbot nicht bloß zu einer Populationsreduktion führen soll, sondern tatsächlich Hungerzustände, Unterernährung und Todesfälle bei Stadttauben verursacht.

Nach den vorliegenden Untersuchungen sind insbesondere Jungtauben und Nestlinge davon betroffen, welche aufgrund mangelnder Nahrungsverfügbarkeit verhungern oder an den Folgen chronischer Unterversorgung sterben. Konkret handelt es sich um eine über acht Jahre andauernde Studie aus Basel, die wissenschaftlich nachweist, dass mit Fütterungsende signifikant viele Jungtauben bzw. gerade erst geschlüpfte Tauben verhungern (*Grafik der Studie Basel, siehe Beilage*). Darüber hinaus zeigen diese wissenschaftlichen Untersuchungen, dass Stadttauben ihren

Aktionsradius regelmäßig nur in einem Umkreis von etwa 300 bis 2.000 Metern um ihren Schlaf-, Brut,- oder Nistplatz entfalten (*Ibis 2016, S. 158 ff, Food shortage affects reproduction of Feral Pigeons *Columba livia* at rearing of nestlings*).

Die vielfach vorgebrachte Annahme, die Tiere könnten sich außerhalb des Stadtgebiets ausreichend selbst versorgen, wird dadurch erheblich relativiert. Die betroffenen Tiere verbleiben typischerweise innerhalb jenes Gebiets, in welchem das aktuelle Fütterungsverbot gilt. Dadurch wird ihnen faktisch die Erschließung alternativer Nahrungsquellen erschwert oder unmöglich gemacht.

Weiters liegen mehrere Berichte der „ARGE Stadtauben Salzburg“ vor, in denen ein Verhungern oder eine Unterernährung von Stadtauben bestätigt und detailliert dokumentiert wurde. Die Zahl der aufgrund von Unterernährung geschwächten und verhungerten Stadtauben nimmt seit dem Fütterungsverbot in Salzburg stetig zu (*Dokumentationen der „ARGE Stadtauben Salzburg“, siehe Beilagen*).

## **II. Stadtauben sind keine Wildtiere**

Besonders hervorzuheben ist, dass Stadtauben keine echten Wildtiere darstellen, wie in der gegenständlichen Verordnung angenommen.

Die heutige Stadtaube stammt von domestizierten Haustauben ab und ist Ergebnis jahrhundertelanger menschlicher Zucht. Die gegenwärtigen Populationen gehen auf vom Menschen gehaltene und später ausgesetzte oder entflogene Haustiere zurück. Stadtauben sind daher nicht mit freilebenden Wildtieren vergleichbar. Sie stellen vielmehr verwilderte Haustiere dar und sind funktional eher mit herrenlosen Katzen oder Streunerhunden vergleichbar. Die gegenwärtige Existenz dieser Population ist unmittelbare Folge menschlichen Handelns, woraus sich eine besondere tierschutzrechtliche Verantwortung der öffentlichen Hand ergibt.

## **III. Vergleich mit Streunerhunden**

Die Situation der Stadtauben ist mit jener von Streunerhunden vergleichbar.

Nach österreichischer Rechtslage würde niemand ernsthaft vertreten, die Population herrenloser Hunde könne durch ein behördliches Fütterungsverbot reduziert werden, obwohl vorhersehbar wäre, dass die Tiere dadurch verhungern, obwohl gelindere Mittel zur Verfügung stehen. Ein derartiges Vorgehen würde allgemein als tierschutzwidrig angesehen werden. Es besteht kein sachlicher Grund, verwilderte Haustauben anders zu behandeln als andere ausgesetzte, verwilderte Haustiere.

Die bloße Zugehörigkeit zur „Klasse“ der Vögel vermag keinen Unterschied hinsichtlich des Schutzes vor Hunger und Leid zu rechtfertigen.

#### **IV. Gelindere Mittel stehen zur Verfügung**

Besonders bedeutsam ist, dass die Verfolgung legitimer Ziele, insbesondere Populationskontrolle, Reduktion von Verschmutzungen und Gesundheitsvorsorge, nicht zwingend ein Fütterungsverbot erfordert.

Bereits in zahlreichen europäischen Städten, darunter auch Wien, werden betreute Taubenschläge betrieben. Dort erfolgt kontrollierte Fütterung, Gesundheitsüberwachung, Eieraustausch, Geburtenkontrolle sowie die Konzentration der Population an bestimmten Standorten. Derartige Modelle ermöglichen eine Populationssteuerung ohne Verursachung von Hungerzuständen. Sie stellen daher ein deutlich gelinderes Mittel dar.

Das Festhalten an einem Fütterungsverbot trotz Vorhandenseins solcher Alternativen begründet den Verdacht, dass den betroffenen Tieren vermeidbare Leiden zugefügt werden.

#### **V. Rechtliche Würdigung**

##### **1. § 222 Abs 1 Z 1 StGB und subjektive Tatseite**

Gem § 222 Abs 1 Z 1 StGB macht sich strafbar, wer einem Tier unnötige Qualen zufügt. Der Tatbestand verlangt keine unmittelbare körperliche Misshandlung. Ausreichend ist die Zufügung erheblicher und vermeidbarer Leiden.

Nach der Rsp umfasst der Begriff der Qual einen unangenehmen Zustand von gewisser Intensität und Dauer. Hungerzustände und deren Folgen können grundsätzlich Tierleid darstellen. Die gesetzliche Systematik des § 222 StGB und die Literatur nennt Hunger und Durst ausdrücklich als typische Erscheinungsformen qualvoller Zustände (*ErläutRV StrRÄG 1971, 39 BlgNR 12. GP 19; vgl auch Schwaighofer in Harrer/ Graf, Tierschutz und Recht 154; Gaisbauer, ÖJZ 1986, 715 f; Bertel/ Schwaighofer, BT II, 12. Auflage § 222 Rz 4; Hinterhofer/ Rosbaud, BT II, 5. Auflage § 222 Rz 6; Fabrizy, StGB, 12. Auflage § 222 Rz 4*).

Vorliegend besteht der Verdacht, dass das Fütterungsverbot gerade zu solchen Hungerzuständen führt.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite besteht der Verdacht zumindest des Eventualvorsatzes. Den Verantwortlichen der Stadt Salzburg musste spätestens aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse bekannt sein, dass ein generelles Fütterungsverbot für Stadttauben Hungerzustände, Unterernährung und Todesfälle innerhalb der Population verursacht. Wird eine derartige Maßnahme dennoch unverändert aufrechterhalten, obwohl gelindere Mittel, wie betreute Taubenschläge, kontrollierte Fütterung und Eieraustausch zur Verfügung stehen, so besteht der Verdacht, dass die Verantwortlichen diese Folgen zumindest ernstlich für möglich halten und sich mit ihnen abfinden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Herbeiführung von Nahrungsmangel nicht sogar den eigentlichen Wirkmechanismus der Maßnahme darstellt. Soweit die Populationsreduktion gerade durch Entzug von Nahrung erreicht werden soll, wäre Hunger nicht bloße Nebenfolge, sondern

notwendiges Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks. In diesem Fall wäre zu untersuchen, ob ein Handeln mit Absichtsvorsatz vorliegt.

Für die Frage des Vorsatzes ist von besonderer Bedeutung, dass die Folgen des Fütterungsverbots nicht nur Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen sind, sondern durch konkrete Einzelfälle dokumentiert wurden (*Dokumentationen der „ARGE Stadttauben Salzburg“, siehe Beilagen*).

Sollten die zuständigen Entscheidungsträger von den genannten Fällen verhungerner bzw. akut unterernährter Stadttauben Kenntnis erlangt haben oder hätte ihnen diese Kenntnis bei pflichtgemäßer Wahrnehmung ihrer Aufgaben zugänglich sein müssen, würde dies den Verdacht verstärken, dass die mit dem Fütterungsverbot verbundenen Leiden der Tiere zumindest ernstlich für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wurden. Das Festhalten an der Maßnahme trotz dokumentierter Fälle von verhungerten Stadttauben könnte daher wesentlich sein für das Vorliegen zumindest eines Eventualvorsatzes.

## **2. Unnötigkeit der Leiden**

Für die Tatbestandsmäßigkeit ist entscheidend, dass die Leiden unnötig sind.

Selbst wenn die Stadt Salzburg legitime Ziele verfolgt, rechtfertigt dies nicht jede Maßnahme. Existieren gleich geeignete, aber weniger belastende Alternativen, spricht dies gegen die Erforderlichkeit der Maßnahme. Die Existenz betreuter Taubenschläge mit kontrollierter Fütterung und Eieraustausch legt nahe, dass eine populationssteuernde Wirkung auch ohne Hunger und Verhungern von Tieren erreichbar wäre.

Die durch das Fütterungsverbot bewirkten Leiden erscheinen daher vermeidbar.

## **3. Verfassungsrechtliche Dimension**

Die Republik Österreich bekennt sich zum Tierschutz als Staatsziel (§ 2 *BVG Nachhaltigkeit 2013, BGBl I 111/2013*). Der Tierschutz steht im Verfassungsrang und ist bei der Auslegung einfachgesetzlicher Bestimmungen sowie Verordnungen zu berücksichtigen bzw. ist daraus die Pflicht des Gesetzgebers abzuleiten, sich stets am Staatsziel Tierschutz zu orientieren. Zudem bestimmt § 1 TschG, dass Leben und Wohlbefinden der Tiere geschützt werden sollen.

Die Auslegung des Begriffs „unnötige Qualen“ hat daher im Lichte eines möglichst hohen Tierschutzniveaus zu erfolgen.

Ein behördliches System, das selbst nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Hunger, Unterernährung und sogar zum Tod von Stadttauben führt, steht mit diesem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zumindest in einem erheblichen Spannungsverhältnis.

## VII. Beweisanträge

Zum Beweis werden beantragt:

1. Einvernahme von Zeug:innen, die das Verhungern von Tauben in Salzburg bestätigen:

Hans Lutsch, Obmann der ARGE Stadttauben Salzburg, in der Grillparzerstraße 4,  
DG, 5020 Salzburg

Almut Malone, Vogelexpertin (spezialisiert auf Tauben), Speyerer Str. 45, 76829  
Landau, Deutschland

Astrid Gadermaier, tiermedizinische Fachassistentin Tauben, Otilostraße 27/4, 5020  
Salzburg

2. Feststellung der Anzahl verhungerner bzw. unterernährter Stadttauben im Stadtgebiet
4. Feststellung der Auswirkungen auf Jungtauben und Nestlinge
5. Feststellung, welche Alternativmaßnahmen (z.B. Taubenschläge, Eieraustausch) geprüft oder verworfen wurden
6. Ermittlung der für die Erlassung und Aufrechterhaltung des Fütterungsverbots verantwortlichen Personen

## VII. Antrag

Es wird daher angeregt, gegen die Stadtgemeinde Salzburg bzw. gegen die für die Erlassung, Aufrechterhaltung und Vollziehung des Taubenfütterungsverbots verantwortlichen Personen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Tierquälerei gem. § 222 Abs 1 Z 1 StGB einzuleiten und zu prüfen, ob durch das Festhalten an einem Fütterungsverbot trotz Kenntnis wissenschaftlicher Erkenntnisse über Hunger, Unterernährung und Todesfälle bei Stadttauben unnötige Qualen im Sinne des § 222 StGB verursacht werden.

Anhang:

Ortspolizeiliche Verordnung  
Fünf Dokumentationen der ARGE Stadttauben Salzburg  
Grafik Studie Basel

Mit besten Grüßen

Verein Gegen Tierfabriken  
Meidlinger Hauptstraße 63/6, 1120 Wien  
fw@vgt.at

Korrespondenzadresse: